

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 6

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Kantonen und Gemeinden

Auswirkungen der Wirtschaftslage auf die öffentliche Fürsorge

Von *Emil Künzler*, Chef des städtischen Fürsorgeamtes St. Gallen

Der Vorstand der St. Gallischen Konferenz für öffentliche Fürsorge befasste sich an einer ausserordentlichen Sitzung mit den Auswirkungen der heutigen Wirtschafts- und Beschäftigungslage auf die öffentliche Fürsorge. Die Zunahme der Fürsorgefälle beim Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen im besonderen, bei welchen es sich um stellenlose Personen handelt, die gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert sind, rechtfertigen eine Lagebeurteilung. Die daraus sich ergebenden fürsorgerischen Probleme müssen rechtzeitig erkannt und eine damit zusammenhängende Koordination mit andern Amtsstellen angestrebt werden.

Es stellte sich in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage, ob Arbeitslose, die nicht versichert sind, aufgrund der Richtlinien über die Bemessung der Unterstützungsansätze in der öffentlichen Fürsorge oder nach den heutigen Ansätzen der Arbeitslosenversicherung zu unterstützen seien. Anhand von praktischen Beispielen wurde festgestellt, dass für die gleichen Familien- und Bedarfsverhältnisse zwischen der Entschädigung aus der Arbeitslosenkasse und den Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge zum Teil Differenzen von einigen hundert Franken pro Monat bestehen.

3 Beispiele bestätigen diese Feststellung:

	Arbeitslosen- kasse	Öffentl. Fürsorge
	pro Monat Fr.	
Ehepaar mit 3 Kindern	1716.—	1907.—
Kinderloses Ehepaar	1560.—	1830.—
Alleinstehender Mann	1352.—	1095.—

Der Vorstand der kantonalen Fürsorgekonferenz hat sich einstimmig dafür entschieden, dass Personen, die gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert sind und unterstützt werden müssen, aufgrund der Richtlinien über die Bemessung der Unterstützungsansätze in der öffentlichen Fürsorge zu behandeln sind. Ausschlaggebend hierfür war die Tatsache, dass die öffentliche Fürsorge keine Versicherung ist, sondern Fürsorge bleiben soll. Die Leistungen der Arbeitslosenkasse bestehen aus Taggeldern, und die öffentliche Fürsorge berücksichtigt verschiedene Positionen, die bei der Berechnung des Notbedarfs mit dem effektiven Betrag eingesetzt werden. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge hat diesem Grundsatzentscheid zugestimmt.

Ferner dürfte es in diesem Zusammenhang Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sein, dafür zu sorgen, dass Personen, die arbeitslos sind und unterstützt werden

müssen, unverzüglich einer Arbeitslosenkasse beitreten, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenkassen und den Arbeitsämtern erforderlich und eine gute Koordination von Bedeutung ist. Es wird im Kanton St. Gallen eine Koordinationskommission gebildet, wo die interessierten Amtsstellen angemessen vertreten sind.

Arbeitslosigkeit und öffentliche Fürsorge

Eine redaktionelle Bemerkung

Die Leistungen der öffentlichen Fürsorge berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Empfängers, weisen also eine grosse Variationsbreite auf. Die Leistungen der Arbeitslosen-Versicherungskassen dagegen unterliegen den Grundsätzen der Sozialversicherung, so dass individuelle Faktoren nicht einbezogen werden können. So wird im Gegensatz zur Arbeitslosen-Versicherung die öffentliche Fürsorge die Höhe des Mietzinses – um nur ein Kriterium zu erwähnen – individuell berücksichtigen, was der Arbeitslosenkasse nicht möglich ist. Es ist klar, dass zu den Leistungen der Arbeitslosen-Versicherung unter Umständen noch eine zusätzliche Hilfe der öffentlichen Fürsorge treten muss, wenn ohne eine solche der individuelle Notbedarf nicht erreicht werden sollte. Ob sich aber die gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen auch noch bei der öffentlichen Fürsorge melden werden, ist natürlich eine andere Frage. Eine befriedigende Lösung wird nur über die rasche Revision der Arbeitslosen-Versicherung erzielt werden können. Dabei geht es vor allem um die Ansetzung zeitgemässer Versicherungsleistungen, aber auch um die Einführung des Obligatoriums.

Die öffentliche Fürsorge wird drei Gruppen, die in besonderem Masse als hilfs- und fürsorgebedürftig bezeichnet werden müssen, ihre besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Da sind einmal die jungen Menschen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung keine Anstellung finden können. In einer mittelgrossen Schweizer Stadt soll die Hälfte der jungen Leute, die die Lehrabschlussprüfung bestanden haben, ohne Anstellung sein. Diesen Menschen wird nach Möglichkeit zu einer sinnvollen und befriedigenden Betätigung verholfen werden müssen. Die zweite Gruppe bilden die schlecht qualifizierten Arbeitskräfte, die an erster Stelle mit Entlassungen zu rechnen haben. Hier handelt es sich aber um Menschen, die aus dem Gesichtskreis der öffentlichen Fürsorge nicht verurteilt oder vernachlässigt werden dürfen. Es sind Menschen, die es besonders schwer haben, sich im Dasein zurechtzufinden – und es sind damit Menschen, die aus unserer Sicht weitgehend als fürsorgebedürftig betrachtet werden müssen. Hier gilt es, rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um bei diesen Menschen ein soziales Abgleiten zu vermeiden. Und die dritte Gruppe, das sind die älteren, aber durchaus noch arbeitsfähigen Menschen, die ebenfalls in Gefahr sind, beim Personalabbau aus dem Arbeitsprozess ausgestossen zu werden. Auch ihr Dasein muss noch Sinn und Inhalt haben, wozu eben auch das Gefühl gehört, auf dieser Welt noch gebraucht werden zu können.

Gelingt es der öffentlichen Fürsorge – in sinnvoller Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern –, geeignete Lösungen zu finden, so dienen die erfolgreichen Bemühungen ebenso sehr den betroffenen Klienten wie der Allgemeinheit. Denn es darf nicht übersehen werden, dass all diese Bestrebungen in ihren letzten Konsequenzen auch einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dienen. *M. H.*

Verzeichnis der Fonds und weiterer Finanzmittel mit sozialer Zweckbestimmung im Kanton Aargau

Das Kantonale Fürsorgeamt in Aarau hat in mühsamer Kleinarbeit ein Verzeichnis der Fonds und übrigen Finanzquellen mit sozialer Zweckbestimmung herausgegeben. In systematischer Gliederung werden folgende Zweckbestimmungen auseinandergehalten: allgemeine Fürsorge, Altersfürsorge, besondere Fürsorgezwecke, Gesundheitswesen und Krankenfürsorge, Invalidenfürsorge, Jugend- und Familienfürsorge, Stipendien. Aus den Angaben geht auch hervor, ob die finanziellen Mittel auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene zur Verfügung stehen. Oft ist es schwierig, sich über die Gemeindegrenzen hinaus einen Überblick über die erreichbaren Finanzquellen zu verschaffen. Diese Lücke wird mit dem vorstehenden Verzeichnis geschlossen. Das Verzeichnis, das beim Kantonalen Fürsorgeamt, Rain 15, 5001 Aarau, bezogen werden kann, dient der öffentlichen Fürsorge und allen andern Sozialdiensten. Es wäre verdienstvoll, wenn in möglichst vielen Kantonen nach dem Vorbild vom Kanton Aargau solche Verzeichnisse angelegt würden. *M. H.*

Literatur

Rehabilitationseinrichtungen –, herausgegeben durch Zentralsekretariat Pro Infirmis und Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB), 3. Aufl., Zürich 1974, 245 Seiten, Fr. 15.–.

Die wesentlich ergänzte dritte Auflage der Rehabilitationseinrichtungen liegt nun vor. Dieses umfassendste Verzeichnis enthält Angaben über medizinische Einrichtungen, Abklärungs- und Hilfsmittelstellen; Sonderschulen; Eingliederungs- und Ausbildungsstätten, geschützte Werkstätten und Beschäftigungsstätten; Wohn-

heime für Erwerbstätige und Ferienheime; Pflegeheime und Altersheime für Behinderte. In einem Anhang finden wir die Adressen der Organisationen der privaten Invalidenhilfe, der Beratungs- und Fürsorgestellen für Behinderte, der Sonder-Pfarrämter, der Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Behindertenhilfe sowie der Organe der Invalidenversicherung. Das Hauptverzeichnis ist nach Kantonen gegliedert. Zudem erleichtern die 16 Seiten umfassenden Inhaltsverzeichnisse das rasche Nachschlagen. Dieses Verzeichnis, das beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach 129, 8032 Zürich, bezogen werden kann, sollte in jedem Sozialdienst griffbereit zur Verfügung stehen.

M. H.